

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Dach- und Wandgewerbe**

**Änderung vom 10. August 2001**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 25. Mai 2000<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das schweizerische Dach- und Wandgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt<sup>2</sup>:

*Anhang 6*

*Art. 1*            Teuerungsausgleich

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2001 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Anhangs 6 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2001 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2003.

10. August 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> BBl 2000 3233/34

<sup>2</sup> Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden.